

# VERWAHRLOSTE ERZIEHUNG

## DIE HEIMERZIEHUNG IN DEN 50ER UND 60ER JAHREN UND IHRE RECHTLICHE AUFARBEITUNG

**In westdeutschen Heimen lebten in der Zeit von 1949 bis 1975 etwa 700.000 Jugendliche und Heranwachsende, die in vielen Fällen unter Gewalt und demütigenden Erziehungsmethoden zu leiden hatten. Der „Runde Tisch Heimerziehung“ hat mittlerweile seinen Abschlussbericht vorgelegt. Die Opfer befürchten, dass eine angemessene Entschädigung ihnen weiterhin verwehrt bleibt.**

2006 gingen daher beim deutschen Bundestag mehrere Petitionen ein, die forderten, die Heimerziehung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten aufzuarbeiten und eine finanzielle Entschädigung für die Opfer der Heimerziehung bereitzustellen. Der Bundestag hat daraufhin den „Runden Tisch Heimerziehung“ ins Leben gerufen, auch vor dem Hintergrund, dass es keine rechtliche Regelung hinsichtlich einer möglichen Entschädigung oder Rentenankennung der ehemaligen Heimkinder gab. Hinsichtlich einer möglichen Entschädigung der Heimkinder sollte auch geprüft werden, welche juristische Bewertungsbasis sich in den Fällen der Misshandlungen und des Mißbrauchs heranziehen lässt. Im Dezember 2010 hat der Runde Tisch seinen Abschlussbericht veröffentlicht.

Bereits zu Beginn der Materialauswertung und Sichtung der damals geltenden Rechtsvorschriften und Kommentare fiel auf, dass ein eklatanter Unterschied bei den Erziehungsvorstellungen und -methoden zwischen heute und damals besteht. Was heutzutage als übergriffig und nicht akzeptabel angesehen wird, war in den 50er Jahren nicht nur gängige Praxis, sondern auch gesetzlich toleriert. Dies rührt zum großen Teil daher, dass bis in die 70er Jahre Gesetze aus der NS-Zeit weiter Bestand hatten und auch angewandt wurden. Die Badische Verordnung zu Voraussetzungen der Freiwilligen Erziehungshilfe etwa stammte aus dem Jahr 1934 und wurde auch nach 1945 als geltendes Landesrecht für die Freiwillige Erziehungshilfe herangezogen. Zudem erhoben sich erst in den 60er Jahren öffentlich kritische Stimmen zur Erziehungspraxis in den Heimen, weil die Erziehungsansichten auch durch die von den Kirchen propagierte Moral- und Sexualvorstellung maßgeblich beeinflusst wurden.

### Die Heimeinweisung

Der Weg ins Heim wurde schnell – oftmals viel zu schnell – eingeschlagen und stigmatisierte die Betroffenen als ehemalige Heimkinder nachhaltig. Die Folgen der teilweise brutalen Erziehungspraktiken und die fehlende berufliche Ausbildung erschwerten den Heimkindern die Gestaltung eines erfolgreichen und glücklichen Lebens. Verantwortlich für die Unterbringung in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung waren die Jugendämter und Landesjugendämter. Oft ging diesen Schritten eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts voraus, welches die Fürsorgeerziehung anordnen konnte. Die Heimer-

ziehung konnte gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes angeordnet werden, wenn das Kindeswohl gefährdet schien. Das Vormundschaftsgericht konnte den Eltern das Recht der tatsächlichen Sorge sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und auf das Jugendamt übertragen. Rechtsgrundlage hierfür bildete bis 1962 die Reichsfürsorgeverordnung von 1924. Das Vormundschaftsgericht konnte aber die Unterbringung des Kindes im Heim auch direkt anordnen und selbst das Heim bestimmen, in das das Kind kommen sollte. Die Anhörung des betroffenen Kindes wurde nach Ermessen des zuständigen Gerichts geregelt und sogar auf die Anhörung der zugehörigen Eltern konnte nach § 1695 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis 1980 aus schwerwiegenden Gründen verzichtet werden. Die Auswertung der Akten zeigt aber, dass es leider ein Regelfall war, weder Eltern noch Kinder anzuhören, sondern über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu entscheiden.

### Gefährdung des Kindeswohls und Verwahrlosung

Nicht nur wegen der „Gefährdung des Kindeswohls“ konnte die vorsorgliche oder heilende Fürsorgeerziehung der Heranwachsenden angeordnet werden, sondern auch aufgrund der bestehenden oder drohenden „Verwahrlosung“. Die Fürsorgeerziehung entstammt dem 1922 erstmals bundesweit vereinheitlichten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das erst 1990 grundlegend geändert wurde. Damit die „Gefährdung des Kindeswohls“ angenommen werden konnte, mussten entweder ein „Mißbrauch des Erziehungsrechts“, „Vernachlässigung“ oder „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel der Eltern“ vorliegen. Die „Verwahrlosung“ hingegen wurde als „Abweichen vom Durchschnitt“ definiert. Maßstab hierfür war die normale Entwicklung Minderjähriger vergleichbaren Alters und Geschlechts in vergleichbarer Lebenssituation und unter vergleichbaren Lebensbedingungen. Das in den 50er und 60er Jahren immer noch präsent und auf den Gesetzen aus der NS-Zeit basierende Menschen- und Gesellschaftsbild propagierte vor allem, dass die Kinder und Jugendlichen sich dem Kollektiv unterzuordnen und produktiv zu sein hatten. Kinder hatten vor allem genügsam, fleißig, anpassungsfähig und ansonsten unauffällig zu sein. Hinzu kam eine äußerst rigide Sexualmoral, die vor allem von den beiden christlichen Kirchen verbreitet wurde.

Abweichendes Verhalten konnte demnach etwa bereits „Herumstromern“, „zu lange Haare tragen“, „sich zu Gruppen zusammenrotten“, „den Ausbildungsplatz wechseln“ sein.<sup>1</sup> Vor allem für Mädchen war es leicht, unter den Verdacht der sittlichen Verwahrlosung zu ge-



Foto: Annelie Kaufmann

raten, denn es genügte bereits, sich als junge Frau an „unsittlichen“ Orten wie Tanzlokalen aufzuhalten, kurze Röcke zu tragen oder sexuelle Beziehungen vor der Ehe zu unterhalten.<sup>2</sup> Ebenso vielfältig waren die Verfehlungen, die Eltern begehen konnten und aufgrund derer man ihnen die Kinder entziehen konnte. Alleinerziehende Mütter oder Frauen, die eine Beziehungen zu einem Mann unterhielten, der entweder verheiratet war oder nicht der Vater des Kindes, galten als moralisch verwaht. Ebenso machten sich Frauen verdächtig, die trotz einer bestehenden Ehe und eines Kindes arbeiten gingen. Ab Mitte der 70er Jahre wurden auch Wohngemeinschaften als ungeeignete Orte angesehen, um dort Kinder aufwachsen zu lassen.<sup>3</sup>

Somit wurden die Begriffe „Verwahtung“ und „Gefährdung“ nahezu inflationär benutzt. Hinzu kommt, dass sie als unbestimmte Rechtsbegriffe weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung eine



klare Interpretation erfahren haben, sodass sie in Beliebigkeit eingesetzt werden konnten. Ebenfalls problematisch ist, dass auch Eltern, die sich mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert fühlten oder sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befanden – was nach dem Krieg häufiger der Fall war – ihre Kinder durch eigenen Antrag in das Heim einweisen lassen konnten. Heutzutage ist für einen solchen Schritt eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig, dem in der Regel viele Bemühungen des Jugendamtes vorausgehen, die Familie zu erhalten, bevor Kinder tatsächlich auf den Wunsch der Eltern hin aus einer Familie entfernt werden. In vielen Fällen aus den 50er und 60er Jahren muss aber davon ausgegangen werden, dass auf die Eltern erheblicher Druck von Seiten der Behörden ausgeübt wurde, damit sie ihre Zustimmung zu der freiwilligen Erziehungshilfe gaben. Für diese war damals – anders als heute – keine richterliche Entscheidung nötig, weil sie unmittelbar durch das Landesjugendamt angeordnet werden konnte.

### Unrecht und nachträgliche Bewertung

Die Bewertung des durch die ehemaligen Heimkinder erfahrenen Unrechts muss von der Prämisse ausgehen, dass es auch in den 50er und 60er Jahren geltendes Recht gab, gegen das in den Heimen teilweise oder systematisch verstoßen wurde. Problematisch ist hierbei, dass die Voraussetzungen der Heimerziehung bundes- und auch landesrechtlich bis in die 60er Jahre nur lückenhaft geregelt waren. Zugleich wurden die Grundrechte des Kindes erst gegen Ende der 60er Jahre ernsthaft in die juristische Bewertung der Heimerziehung einbezogen.<sup>4</sup> Vorher wurden nahezu alle Maßnahmen gegenüber Kindern mit dem „Erziehungsrecht“ der Eltern bzw. der staatlichen Institution gerechtfertigt. Damit einher geht, dass die Verhältnismäßigkeit, die eigentlich bei jeder Heimunterbringung hätte geprüft werden müssen, ebenfalls viel zu oft außen vor gelassen wurde. Die Heimunterbringung war schon in den 50er und 60er Jahren die intensivste Form der Freiheitseinschränkung, welche nur hätte angewendet werden dürfen, wenn alle anderen Erziehungshilfen versagt hatten. Demgegenüber wurden in der Praxis zumeist örtliche und freiwillige Erziehungshilfen nicht in Betracht gezogen. Auch widerspricht die Praxis, Kinder und Eltern in den Verfahren gem. § 1695 Abs. 1 BGB nicht anzuhören, dem verfassungsrechtlichen Recht auf Gehör nach Art. 103 Grundgesetz (GG), nachdem die/der Betroffene zu seiner/m eigenen Verfahren Stellung nehmen können muss und sich die staatlichen Einrichtungen damit auseinandersetzen müssen.

### Körperliche Züchtigung

In den Heimen waren die Zöglinge zudem teilweise massiver Gewalteinwirkung ausgesetzt. Das umfasste Prügel, schwere körperliche Züchtigung, aber auch Kontaktsperren zu den Eltern, Briefzensur, Arrest und Demütigungen wie entwürdigende Strafen. Ehemalige Heimkinder berichteten vom Zwang, das eigene Erbrochene essen zu müssen, der Reinigung des Flures mit der Zahnbürste, Essensentzug, religiösem Zwang und sexuellem Mißbrauch. Dass diese entwürdigenden Maßnahmen gegen die Menschenwürde verstoßen und somit auch gegen geltendes Recht der 50er und 60er Jahre, liegt auf der Hand. Problematischer ist die Beurteilung der Verstöße, die sich in einer unklaren rechtlichen Zone bewegen, wie etwa körperliche Züchtigung durch Erziehungspersonal. In den 50er und 60er Jahren war die körperliche Züchtigung der Kinder durch die Eltern, aber auch in der Schule und in den Heimeinrichtungen üblich und – im Gegensatz zu heute – auch legal. Die Heimunterbringung übertrug dem Personal in den Heimen das Erziehungsrecht der Eltern oder überlagerte dieses für die Dauer des Heimaufenthalts und gestattete ihnen außerdem, die Grundrechte der Kinder einzuschränken, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Heimes gewährleisten zu können. Dies galt auch für die kirchlichen Heime und andere Einrichtungen in privater Trä-

<sup>1</sup> Vgl. Wapler 2010, 50; Riedel 1952, 216; Boxdorfer 1974, 140; OVG Berlin, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte 14, 182.

<sup>2</sup> Landgericht Koblenz, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 18 (1970), 57.

<sup>3</sup> Boxdorfer (Fn. 1), 163.

<sup>4</sup> Wapler (Fn. 1), 29.



gerschaft. Bis in die 70er Jahre wurde zudem Aufsichtspersonen in Heimen und Schulen ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht zugesprochen. Das Züchtigungsrecht war nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt, sondern jedes Land konnte dazu per Erlass Verbote oder die Erlaubnis erteilen. Die meisten Länder verzichteten aber auf eine Regelung.

Die Erziehungsheime schafften keinen Ersatz für ein familiäres Umfeld. Vielmehr wurden die Heranwachsenden oftmals als „asozial“, „psychopathisch“ oder „soziopathisch“ angesehen, die wieder zu produktiven Teilen der Gesellschaft erzogen werden sollten. Grund hierfür ist einerseits, dass die Bewertungsmethoden sich an klassistische Vorstellungen der Pädagogik und Psychologie anlehnten. Ein weiterer Grund war, dass man als Aufgabe der Heimerziehung nicht nur die Betreuung und Pflege bedürftiger, armer oder verwaister Kinder ansah, sondern auch die Disziplinierung „verwahrloster“ Jugendlicher. Eine solche Disziplinierung ging mit körperlicher und seelischer Züchtigung einher, die man heutzutage als unverhältnismäßig beurteilt, die aber in den 50er Jahren als angemessen gelten konnte. Dies ergab sich auch daraus, dass erst 1968 in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt wurde, dass „das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“. Das gewohnheitsmäßige Züchtigungsrecht wurde erst 1977 nicht mehr angenommen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund der unklaren und leider oftmals unbefriedigenden juristischen Bewertungsmöglichkeiten erschwert sich die Arbeit des „Runden Tisches Heimerziehung“, eine Empfehlung hinsichtlich möglicher Entschädigungszahlungen auszusprechen. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob nicht viele oder die meisten der Unrechtstaten heutzutage als verjährt anzusehen sind. Entschädigungszahlungen können demnach kaum an eine klare juristische Bewertung angeschlossen werden, sondern sollten vielmehr eine unbürokratische und ideelle Wiedergutmachung anstreben.

### Zwang zur Arbeit

Bei der Heimeinweisung wurde nicht das für das Kind passende Heim ausgesucht, sondern die Wahl erfolgte nach rein formalen Kriterien. Nach § 69 Abs. 2 und 3 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hätte man zumindest ein der Konfession des Kindes entsprechendes Heim herausuchen müssen, wie es auch in der Nachfolgeregelung des § 70 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) bestimmt ist. Laut JWG sollte das Heim außerdem nach den individuellen erzieherischen Erfordernissen ausgewählt werden. Dies unterblieb allerdings in den meisten Fällen. Bereits angefangene Ausbildungen mussten somit oft abgebrochen werden und die Heime entsprachen nicht den Entwicklungsständen der Kinder. In den Heimen wurden darüber hinaus häufig die Schul- und Ausbildungspflicht zum Nachteil der Zöglinge vernachlässigt. Da an die Heime zumeist eine Sonder- oder Hilfsschule angegliedert war, war eine höhere Schulbildung für viele ehemalige Heimkinder nicht möglich. Im Übrigen war es keinesfalls so, dass überdurchschnittlich viele Kinder mit einer Lernbeeinträchtigung in den Heimen gewesen wären; die Kinder sind vielmehr durch das Heim in ihrem späteren beruflichen Wegen negativ vorgezeichnet oder behindert worden.

Gängige Praxis in den Heimen war der Zwang zu einer Arbeit, die die Jugendlichen gegen ihren Willen oder gegen Berufs- und Ausbildungswünsche verrichten mussten und für die sie in den meisten Fällen nicht entlohnt wurden. So hatten viele Heime eigene Wäsche-

reibetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und andere Werkstätten oder „verliehen“ die Jugendlichen an private Haushalte oder Kliniken, um sie dort im Garten arbeiten zu lassen. Bevor sich der „Runde Tisch Heimerziehung“ den Berichten und der Kritik der ehemaligen Heimkinder annahm, wurde nicht einmal diskutiert, ob diese Zeit im Heim auf die Rente angerechnet werden kann, weil in den meisten Fällen die Tätigkeiten der Jugendlichen nicht als sozialversicherungspflichtig angesehen wurden. Der Großteil der Arbeit, die den Kindern und Jugendlichen in den Heimen abverlangt wurde, kann nicht als einem Erziehungszweck dienlich betrachtet werden, weshalb er als Unrecht zu beurteilen ist. Vielmehr bedeuteten die kostenlosen Arbeitskräfte für die Heime eine Finanzierungsmöglichkeit.

### Mangelnde Qualifikation des Personals

Hinzu kommt schließlich, dass das in den Heimen beschäftigte Personal vielfach keine oder nur eine mangelhafte Qualifikation aufwies. Erst 1962 wurde im JWG eine Regelung verankert, die die Betreuung von Heranwachsenden durch „geeignete“ Kräfte verlangte (§ 78 Abs. 3 JWG). Aus den Akten ist aber bekannt, dass bis in die 70er Jahre hinein Personal ohne jegliche pädagogische Eignung oder Qualifikation eingesetzt wurde. Ein möglicher Grund könnten die geringeren Lohnkosten für die freien Träger der Einrichtungen gewesen sein. Die Kinder waren dem Heimpersonal mitunter lange Jahre ausgesetzt. Einmal im System Heimerziehung gelandet, hatten sie so gut wie keine Möglichkeit, wieder in ihr altes Leben zurückzukehren. Sie waren faktisch rechtlos, wurden nicht angehört und geradezu „vergessen“, waren sie erst einmal im Heim. Bis 1980 gab es nämlich keine gesetzliche Vorgabe, in der die Beendigung der Heimerziehung geregelt gewesen wäre, mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung, die automatisch mit Vollendung des 19. Lebensjahres endete.<sup>6</sup> Es waren ebenfalls keine Fristen vorgesehen, in welchen Abständen die Heimunterbringung durch das Vormundschaftsgericht hätte überprüft werden müssen. Das Sorgerecht der Eltern wurde unzulässigerweise teilweise oder ganz auf den Vormund übertragen. Verletzt wurde in vielen Fällen auch das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG. Der Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur Teil des Selbstbestimmungsrecht des Menschen, sondern zu Art. 6 Abs. 2 GG gehört auch die Freiheit der Eltern, das Kind nach eigenen Vorstellungen zu erziehen. Die in den Heimen angewandten Erziehungsmethoden im Sinne einer rigiden religiösen Beeinflussung und Moralvorstellung widersprechen diesem Grundsatz und sind damit als nicht zulässig zu bewerten, zumal das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auch rebellisches und oppositionelles Verhalten schützt.

### Entschädigungsleistungen und Ausblick

Im Abschlußbericht des Runden Tisches wurden einige grundlegende Forderungen herausgearbeitet. Zu den wichtigsten Errungenschaften der ehemaligen Heimkinder gehört sicherlich die Anerkennung des von ihnen erlittenen Unrechts durch die Heimerziehung und die Anerkennung eines finanziellen Anspruchs aus in den Heimen geleisteter Arbeit. Der „Runde Tisch Heimerziehung“ schlägt vor, jeden Betroffenen individuell zu entschädigen und hierzu die Folgeschäden der Heimerziehung als Ausgangspunkt zu wählen. Diese Praxis wurde vor allem vor dem Hintergrund der problematischen juristischen Bewertungsmöglichkeit der Verstöße gegen die Heimkinder vorgeschlagen. Neben der Anrechnung der Arbeit in den Heimen auf den Rentenanspruch – sofern die geleistete Arbeit nach heutiger Maßgabe als sozialversicherungspflichtig angesehen werden kann – soll für die ehe-

maligen Heimkinder auch Geld zur Verfügung gestellt werden, das individuell zur Deckung möglicher Therapiekosten oder zur Überbrückung schwieriger Lebenssituationen eingesetzt werden kann, wenn die Heimunterbringung ausschlaggebend hierfür war.<sup>7</sup> Neben der Einrichtung eines Rentenersatzfonds schlägt der Runde Tisch Heimerziehung auch vor, den ehemaligen Heimkindern finanzielle Hilfe für berufsqualifizierende- oder Weiterbildungsmaßnahmen zukommen zu lassen, ihnen Rechtsanwaltskosten, Kosten für teure medizinische Geräte oder für die Suche nach verlorenen Verwandten zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus Gelder zur Verfügung bereitzustellen, mithilfe derer die Heimsituation der 50er und 60er Jahre weiter erforscht und diese Ergebnisse publiziert werden können.

Auf Seiten der Betroffenen hat die vorgeschlagene Entschädigungsregelung indes zu großer Kritik geführt. Zum einen wird befürchtet, dass die Opfer verhöhnlichen Befragungen und der Beweislastpflicht ausgesetzt sein werden, um Entschädigungen oder Rentenzahlungen zu erhalten. Zum anderen rechnen viele Opfer damit, dass gerade die Kirchen sich mithilfe bürokratischer Hürden aus ihrer Verantwortung stehlen wollen. Bereits während der Forschungs- und Aufarbeitungsphase des Runden Tisches ist es zudem immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den ehemaligen Heimkindern und den OrganisatorInnen des Runden Tisches gekommen, da die Opfer der Heimerziehung sich nicht angemessen vertreten und in

ihren Interessen nicht ernst genug genommen fühlten. Da der Abschlussbericht erst am 19. Januar 2011 dem deutschen Bundestag vorgelegt wurde, und für die Umsetzung der Lösungsvorschläge auch die Zustimmung der betroffenen westdeutschen Länder erforderlich ist, bleibt abzuwarten, ob und wann diese tatsächlich umgesetzt werden.

**Ruth Sandforth promoviert in Göttingen und hat an der zitierten Rechtsexpertise mitgearbeitet, die für den Abschlussbericht des Runden Tisches beim Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität Göttingen in Auftrag gegeben wurde.**

Weiterführende Literatur:

**Dietrich Boxdorfer**, Der Begriff der Verwahrlosung, 1974.

**Hermann Riedel**, Jugendwohlfahrtsgesetz erläutert für den Bereich der Deutschen Bundesrepublik, 1952.

**Friederike Wapler**, Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.

<sup>5</sup> Amtsgericht Braunschweig, Zentralblatt für Jugendrecht 1977, 217 ff.

<sup>6</sup> § 72 Abs. 1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

<sup>7</sup> Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren 2010, 34 ff.

Anzeigen



**Freiburger  
Geschlechter  
Studien**

**Zeitschrift für  
interdisziplinäre  
Geschlechterforschung**

**MIGRATION, MOBILITÄT, GESCHLECHT**  
**Band 25**

Migration ist heute ein alltägliches, allgegenwärtiges Phänomen. Sie kann persönlichen Fortschritt bedeuten und mit Gefühlen der Befreiung einhergehen, Chancen oder sogar Privilegien versprechen. Migration ermöglicht transnationale Perspektiven und hybride, multiple Identitäten. Ebenso ist Migration aber häufig mit Erfahrungen von Flucht, Vertreibung und Entwurzelung verbunden. Zudem führen rigide Einwanderungspolitiken nicht selten zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder gar zur Illegalisierung des Aufenthalts. Migration ist aber auch ein geschlechtlich determinierter Prozess. Der Band „Migration, Mobilität, Geschlecht“ setzt dieser einseitigen Betrachtung des Themas eine wissenschaftliche Auseinandersetzung entgegen, die auch die Perspektive der Betroffenen berücksichtigt.



Erscheint im Herbst 2011; Bestellungen an: FGS, Belfortstr. 20, 79098 Freiburg oder frauenst@uni-freiburg.de; Einzelpreis 29,90 € Abopreis und ermäßigt für Studierende 25 € jeweils zzgl. Versandkosten (1,50 €).  
ISBN: 978-3-940755-63-6  
**Infos unter: [www.zag.uni-freiburg.de/fgs](http://www.zag.uni-freiburg.de/fgs)**

Z.

**Zeitschrift Marxistische Erneuerung**  
Vierteljahrszeitschrift 22. Jahrgang, Nr.86, Juni 2011, 224 Seiten

**Umwälzungen im arabischen Raum**  
Ruf – „Arabellion“ / Hanieh – Aufstand in Ägypten / Kebir – Al Dschasira

**Medien- und Meinungsmacht**  
Hautsch – Kapitalstrukturen der deutschen Medienwirtschaft / Becker – Der weltweite TV-Markt – Ende des US-Medienimperialismus? / Boris – Mittel-Links und neue Medienpolitik in Lateinamerika / Diederich – Scherbenwelt des SPIEGEL / Kessler – Medien und LINKE in Hessen 2009 / Salomon – Formate der Ideologieproduktion: Nachmittagsfernsehen

**Marx-Engels-Forschung**  
Losurdo – Hegel, Marx und die Ontologie des gesellschaftlichen Seins / Lambrecht – Siegfried Landshut

**Und:** Roesler – Die Treuhand 1990-1994 / Tjaden-Steinhauer – Geschlecht - Nein Danke (II) / Wehr – Über Losurdo, „Freiheit als Privileg“ / Röhr – Lenin und die Oktoberrevolution

**Sowie:** Zuschriften, Berichte, Buchbesprechungen

**Z** Einzelpreis: 10,- Euro (zzgl.Versand) im Abo: 33,50 Euro; Auslandsabo 40,- Euro (4 Hefte/ Jahr incl. Vers.) Studenten-Abo: Inland 26,50 u. Ausland 34,- Euro. Bezug über E-mail, Buchhandel (ISSN 0940 0648) oder direkt:Z-Vertrieb: Postfach 500 936, 60397 Frankfurt am Main, Tel./Fax 069 / 5305 4406

[www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de](http://www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de) - e-mail: [redaktion@zme-net.de](mailto:redaktion@zme-net.de)

FORUM RECHT 03/11